



Windkraft und die 10-H-Regelung Das Urteil

Konsequenzen für die Regional- und Bauleitplanung in der Region Donau-Wald



Zielsetzung der 10-H-Regelung

Erhöhung der Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnbauten

Einschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Notwendig waren:

1. Die Schaffung einer Windkraft-Länderöffnungsklausel gem. § 249 Abs. 3 BauGB (in Kraft getreten am 01.08.2014)
➡ befristet bis 31.12.2015
2. Die Änderung von Art. 82 ff. BayBO (in Kraft getreten am 21.11.2014)



Die Eckpunkte (1)

Umsetzung in Bayern:

Die bauplanungsrechtliche „Privilegierung“ gem. § 35 Abs.1 BauGB entfällt für Windkraftanlagen innerhalb eines Kreises der 10-fachen Anlagengesamthöhe um Wohngebäude, die sich

- in Gebieten mit **Bebauungsplänen** (nach § 30 BauGB), sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,
- innerhalb im Zusammenhang bebauter **Ortsteile** (nach § 34 BauGB)
- im Geltungsbereich von **Außenbereichssatzungen** (nach § 35 Abs.6 BauGB)

befinden.



Die Eckpunkte (2)

- 10 H gilt nicht, wenn ein qualifizierter Bebauungsplan für Windkraftanlagen aufgestellt wird und das interkommunale Abstimmungsgebot beachtet wird
 - ➡ **kein Vetorecht für Nachbargemeinden**
- 10 H gilt nicht bei Vorhaben in gemeindefreien Gebieten, wenn eine Gemeinde durch Beschluss Abstände unter 10 H erlaubt
- 10 H gilt nicht für **Einzelgehöfte** und **Splittersiedlungen**
- 10 H gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete



Die Eckpunkte (3)

- 10 H gilt nicht für bis 04.02.2014 vollständig eingereichte Genehmigungsanträge
- 10 H gilt nicht bei bereits verbindlichen **Konzentrationszonendarstellungen in einem Flächennutzungsplan**
 - ➡ Standortgemeinde und betroffene Nachbargemeinden haben bis 21.05.2015 ein Vetorecht
- **Aber: 10 H gilt bei rechtskräftigen Raumordnungsplänen**



Die Klage

Klagegemeinschaft „Pro Windkraft“ und Landtagsopposition hatten **Klagen** gegen „10-H-Regelung“ eingereicht, u.a. wegen:

- Bedenken im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit (Privilegierung werde zu stark eingeschränkt)
- fehlender Differenzierung der Schutzabstände nach Baugebietstypen (widersprüche dem Urteil des Bay. VGH vom 21.01.2013)
- Stichtag für Genehmigungsanträge (04.02.2014) verfassungsrechtlich fraglich



Das Urteil

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016

Verfassungsgemäß sind:

Der in Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBO geregelte höhenbezogene Mindestabstand für Windkraftanlagen als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich (sog. 10 H-Regelung)

- Einschränkungen seien nicht unbeschränkt möglich, aber im vorliegenden Fall noch hinnehmbar
- BBSR: bei 150 m-Anlagen bleiben 4 % an Potential
bei 200 m-Anlagen bleiben 1,7 % Potential
- Es verbleibt ein sinnvoller Anwendungsbereich



Das Urteil

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016

Verfassungsgemäß sind:

Die Übergangsbestimmung des Art. 83 Abs. 1 BayBO

- Vorverlagerung auf „Stichtag: 4. Februar 2014“ ist nicht zu beanstanden, obwohl Gesetz erst am 21.11.2014 in Kraft getreten ist
- Grund: Die notwendige Änderung des BauGB enthält keine Überleitungsvorschrift
- Entscheidend ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Genehmigungsbehörde



Das Urteil

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016

Verfassungsgemäß sind:

Die Sonderregelung in Art. 82 Abs. 3 BayBO für gemeindefreie Gebiete

- Unterschreitung des Mindestabstands bei gemeindefreien Gebieten ist möglich
- Nachbargemeinde kann durch Beschluss den Mindestabstand aber wieder einführen
- Abweichungen vom Mindestabstand sind ermächtigt durch § 249 Abs. 3 Satz 3 BauGB



Das Urteil

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016

Verfassungsgemäß sind:

Die Bestandsschutzregelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO für vorhandene Flächennutzungspläne

- Ermächtigung hierfür ergibt sich aus § 249 Abs. 3 Satz 2 BauGB
- Widerspruchsrecht der Nachbargemeinden ist zwar fragwürdig, weil es in die Planungshoheit eingreift, stellt aber noch keinen schwerwiegenden Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar



Das Urteil

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016

Verfassungsgemäß sind:

Das Unterlassen einer vergleichbaren Bestimmung für Regionalpläne

- Verlust bzw. Einschränkung der Steuerungskraft von Regionalplänen ist in § 249 Abs. 3 BauGB als grundsätzliche Möglichkeit vorgesehen
- Aber: Es besteht eigentlich – ähnlich wie beim Flächennutzungsplan – eigentlich ein Regelungsbedarf
- Dem Gesetzgeber war das Problem gem. den Gesetzesmaterialien bewusst
- Da Regionalplanung Teil der staatlichen Planung ist, erscheint eine „ungleiche“ Behandlung möglich



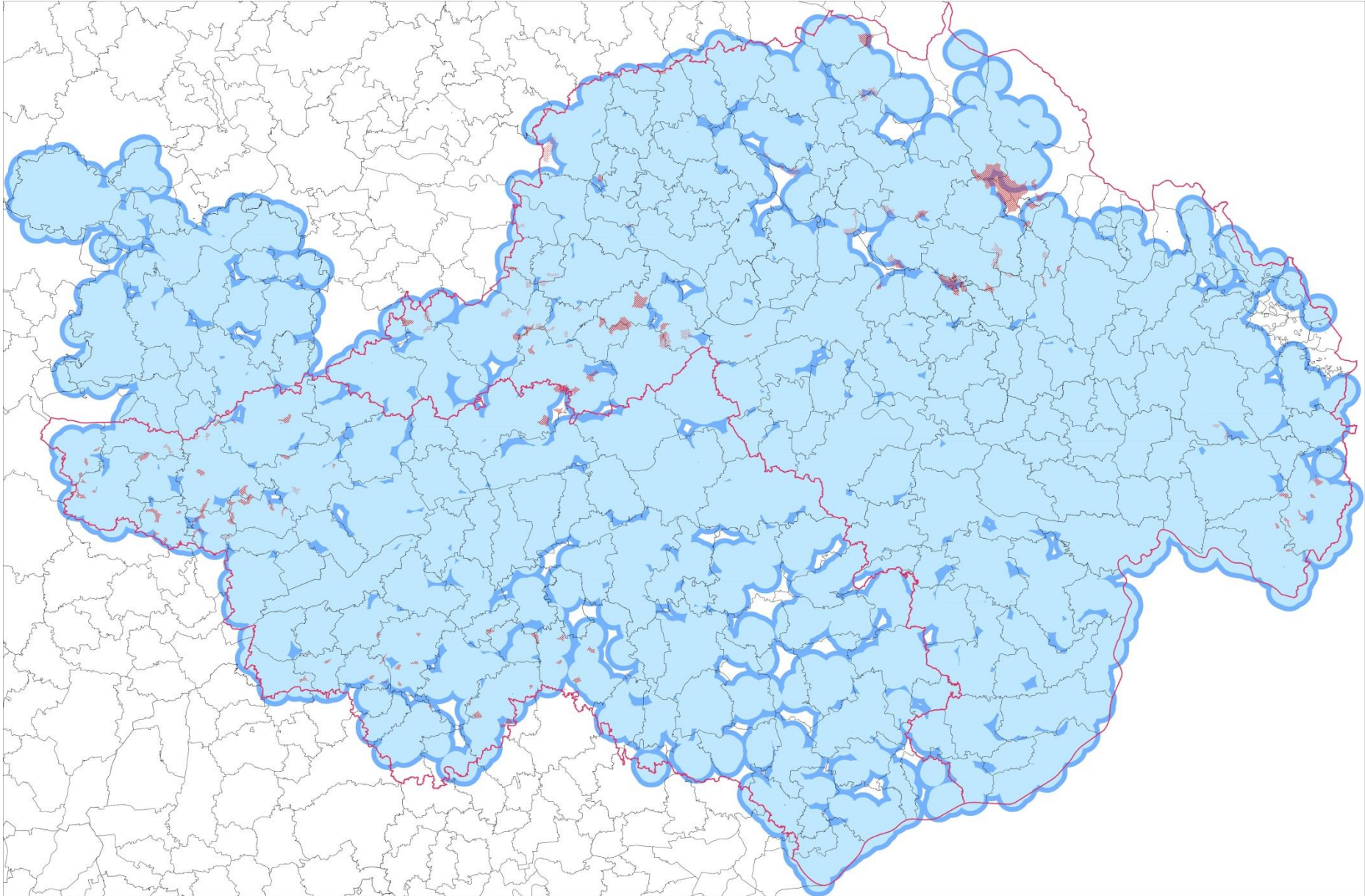
Das Urteil

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016

Verfassungswidrig ist:

Die Pflicht der Gemeinden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben der Windenergienutzung einen geringeren als den Mindestabstand festsetzen wollen, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken (Art. 82 Abs. 5 BayBO)

Die interkommunale Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist abschließend in § 2 Abs. 2 BauGB geregelt





Empfehlungen

1. Der Regionalplan Donau-Wald muss nicht zwingend geändert werden, weil
 - die Ausweisung der Ausschlussgebiete aus guten und nachvollziehbaren Gründen erfolgt ist und
 - er in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Angebot (Rahmen) für die Kommunen darstellt, Windkraftflächen mittels Bebauungsplan zu sichern.
2. Die Notwendigkeit, die Windkraftnutzung durch ein flächendeckendes Konzept über den Flächennutzungsplan zu steuern, erscheint nicht mehr gegeben.
3. Wer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Windkraftanlage oder einen Windpark schaffen will, der ändert seinen F-Plan für dieses Gebiet und stellt einen Bebauungsplan auf.